

K 3.2.2 Förderung von Nachwuchsorganisten**K 3.2.2**

Persönlich geeignete Nachwuchskräfte können bei einem Eigenanteil von 6,- DM pro Unterrichtsstunde Orgelunterricht erhalten. Die Schüler müssen von ihrem Ortspfarrer dem Amt für Kirchenmusik empfohlen werden, das seinerseits die Zulassung und die Zuweisung an einen Lehrer vornimmt.

Voraussetzungen für die Zulassung:

1. Mindestalter von 15 Jahren;
2. Ausreichende Fähigkeit im Klavierspiel (nachzuweisen in einem Probespiel; vorzuspielen sind eine zwei- oder dreistimmige Invention von Bach und ein zweites Klavierstück nach freier Wahl, z. B. ein Sonatinensatz);
3. Mitwirkung in der kirchenmusikalischen Arbeit des Heimat- oder Studienortes;
4. Bereitschaft zu kostenlosem aushilfsweisem Organistendienst.
(*Kirchenmusikalische Mitteilungen* 38/1992 S. 5)

Orgelübungen in der Kirche

Die Orgel steht mit Erlaubnis des „rector ecclesiae“ den Organisten der Kirche und den Nachwuchsorganisten für Übungszwecke in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung. Andere Organisten, die in der Kirche üben wollen, müssen sich ebenfalls zur Mitwirkung in der kirchenmusikalischen Arbeit des Heimat- oder Studienortes und zu kostenlosem aushilfsweisem Organistendienst verpflichten.

(*ABl.* 1977 S. 103 f.)